

Stadt Schortens

Beschlussvorlage

SV-Nr. 21//0584

Status: öffentlich

Datum: 22.05.2023

Fachbereich:	Fachbereich 4 Bauen, Planen, Umwelt
--------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Planung und Bauen	07.06.2023	zur Empfehlung
Verwaltungsausschuss	20.06.2023	zum Beschluss

Bebauungsplan Nr. 154 „Am Umweltzentrum,, Anerkennung des Planvorentwurfes und Einleitung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Beschlussvorschlag:

Der Planvorentwurf des im Betreff genannten Bebauungsplanes wird unter Berücksichtigung des Beratungsergebnisses anerkannt.

Als nächstes wird die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und die Unterrichtung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB durchgeführt.

Begründung:

Der Ausschuss für Planen und Bauen hat in seiner Sitzung am 24.08.2022 den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 154 „Am Umweltzentrum“ gefasst.

Ziel der Neuaufstellung dieses Bebauungsplanes ist die Errichtung eines Wald- und Wasserzentrums neben dem Regionalen Umweltzentrum.

Das Projekt ist ein gemeinsames Vorhaben der Stadt Schortens, des Landkreises und dem OOWV.

Durch Ausschreibung wurde das Planungsbüro NWP aus Oldenburg ermittelt, um die planerische Umsetzung zu begleiten.

Die Kosten trägt der OOWV. Eine Kostenübernahmegarantie liegt vor.

Zwischenzeitlich haben Abstimmungsgespräche mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde stattgefunden, um die Belange des Denkmal- und Landschaftsschutzes zu besprechen.

Der vom Planungsbüro erarbeitete Planvorentwurf wird in der Sitzung vom Planungsbüro vorgestellt und erläutert. Es wird ein zweistufiges Verfahren durchgeführt. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB vorbereitet. Nach Anerkennung dieses Planvorentwurfes wird die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und die Unterrichtung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB durchgeführt. Gleichzeitig wird eine Beteiligung der nachbarlichen Gemeinden gem. § 2 (2) BauGB erfolgen

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten: trägt der OOWV

Anlagen

A. Kilian
Sachbearbeiterin

A. Büttler
Fachbereichsleiter

G. Böhling
Bürgermeister